

Satzung vom 11. April 2018

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Satzung des Kreisverbandes Stadt und Landkreis

2 Rosenheim von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 § 1 Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.

4 § 2 Name

5 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt  
6 und

7 Landkreis Rosenheim“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Kreisverband Rosenheim“.

8 (2) Der Kreisverband (KV) Stadt und Landkreis Rosenheim ist eine Untergliederung  
9 des

10 Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes  
11 von

12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

13 § 3 Mitgliedschaft

14 (1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von  
15 BÜNDNIS 90/DIE

16 GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört. Über  
17 die

18 Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder  
19 gewöhnlichen

20 Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat  
21 dieser keinen

22 Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Besteht auch dieser nicht, entscheidet  
23 der Vorstand oder

24 das diesem gleichgestellte Organ des Bezirksverbandes. Stimmt die

25 Mitgliederversammlung der

26 für die Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung  
27 des

28 Vorstandes nicht mehr.

29 (2) Alle Mitglieder des KV sind auch automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz  
30 zuständigen

31 Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der  
32 Wohnsitz

33 außerhalb des Landkreises Rosenheim, so kann sich das Mitglied einem

34 Ortsverband, einer

35 Ortsgruppe oder auch nur dem KV anschließen. Mitglieder können den Wechsel in  
36 einen anderen

37 Ortsverband im Landkreis beantragen, sollte sich dort ihr Lebensmittelpunkt  
38 befinden. Dies ist vom

39 Kreisvorstand und dem jeweiligen Ortsvorstand zu entscheiden.

40 § 4 Gliederungen

41 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.

42 (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des  
43 Landkreises

44 oder der kreisfreien Stadt Rosenheim. Sie können sich selbst oder auf Ladung  
45 durch den

46 Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl  
47 protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen. Die Mitglieder in

48 der

49 kreisfreien Stadt Rosenheim wie auch die Mitglieder des Landkreises Rosenheim

50 haben  
51 das Recht, entsprechend der Landessatzung §8 Abs. 1 Satz 1, jeweils einen  
52 eigenen  
53 Kreisverband zu gründen.  
54 (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglied  
55 der  
56 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts anderes  
57 bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der  
58 Ortsvorstand  
59 besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des Ortsvorstandes muss alle  
60 zwei  
61 Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen. (4) Wo die Voraussetzungen für die  
62 Gründung beziehungsweise den Fortbestand eines  
63 Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit der  
64 Mitglieder  
65 (siehe § 3 Abs. 2), die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben, automatisch  
66 eine  
67 Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe mindestens  
68 einmal  
69 jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung ein.  
70 (5) Diese Satzung gilt auch sinngemäß für alle Gliederungen des KV. Ortsverbände  
71 nach  
72 §3 Abs. (3) können sich eine eigene Satzung geben, die für den jeweiligen  
73 Ortsverband in  
74 Kraft tritt. Bedingung dafür ist jedoch, dass die neue Satzung dieser Satzung  
75 und den  
76 Satzungen des LV und BV dem Sinn nach nicht widerspricht.  
77 § 5 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung), Kreisversammlung und  
78 ihre Aufgaben  
79 (1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des  
80 Kreisverbandes. Sie ist sein höchstes Wahl- und Beschlussgremium.  
81 (2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:  
82 ■ Die Mitglieder des Kreisvorstandes  
83 ■ Zwei Kassenprüfer\*innen des Kreisvorstandes  
84 (3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung  
85 ■ Die Kreisversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes  
86 entgegen und beschließt über dessen Entlastung.  
87 ■ Sie beschließt alleine die Kreissatzung und die Finanzordnung des  
88 Kreisverbandes.  
89 ■ Sie beschließt den Haushaltsplan.  
90 ■ Sie trägt Sorge, dass der Kreisverband PartG §1 Abs.2 und PartG §1 Abs.3  
91 (Wahlen von Kandidat\*innen) nachkommt.  
92 (4) Die Kreisversammlung wählt:  
93 ■ Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten  
94 Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen  
95 Gliederung und des Frauenstatuts.  
96 (5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:  
97 ■ Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung  
98 im Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische  
99 Situation, diskutiert und beschließt ihre Positionen.  
100 ■ Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverband, wenn sie

101 nach Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die  
102 Kreisversammlung dazu aufruft.  
103 ■ Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplan.  
104 § 6 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist,  
105 Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit  
106 (1) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von  
107 vier Wochen  
108 mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail  
109 mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens ein mal im  
110 Jahr statt.  
111 (2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des  
112 Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei  
113 Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen  
114 werden.  
115 Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist  
116 auf  
117 fünf Werktag verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.  
118 (3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von einer Woche mit  
119 einer  
120 Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer  
121 vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel ein mal im Monat  
122 statt,  
123 Ausnahmen beschließt der Vorstand.  
124 (4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des  
125 Kreisvorstandes,  
126 der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder  
127 eines  
128 Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. Für  
129 außerordentliche  
130 Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktag  
131 verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.  
132 (5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt  
133 sind alle auf  
134 der Kreisversammlung anwesenden Personen.  
135 (6) Anträge können schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand  
136 gestellt  
137 werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung eingebracht  
138 werden.  
139 (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge  
140 behandelt. Ein  
141 solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der  
142 Kreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Gleiches  
143 gilt  
144 für Anträge, welche die jeweilige Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen  
145 sind als  
146 Initiativanträge unzulässig.  
147 (8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl  
148 der anwesenden  
149 Mitglieder des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.  
150 (9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die  
151 Annahme eines  
152 Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

152 § 7 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung  
153 Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung geben sich eine  
154 Geschäftsordnung, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung  
155 regelt.

156 – siehe Anlage-

157 § 8 Kreisvorstand

158 Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/r  
159 Schatzmeister\*in sowie vier Beisitzern\*innen.

160 Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und mindestens die Hälfte der  
161 Vorstandsämter sind

162 mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im  
163 Kreisvorstand

164 gewählt werden, bleiben deren Plätze zunächst unbesetzt. Die Wahl dieser  
165 unbesetzten Plätze muss auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so lange  
166 wiederholt werden, bis  
167 die Posten besetzt sind.

168 ■ Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl  
169 ist möglich.

170 ■ Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis  
171 zum Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.

172 ■ Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche  
173 Arbeit

174 des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlung und ihm obliegt die  
175 Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.

176 ■ Der Kreisvorstand ist höchstes Beschluss fassendes Gremium zwischen den  
177 Mitgliederversammlungen

178 ■ Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in § 8 geregelt.

179 ■ Der/Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße  
180 Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbandes.

181 ■ Den Beisitzern\*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche  
182 zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des  
183 Kreisverbandes bekannt gemacht werden.

184 ■ Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand  
185 ausgeführt.

186 ■ Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

187 § 9 Geschäftsführender Vorstand

188 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
189 und

190 der/ dem Schatzmeister\*in.

191 Der geschäftsführende Kreisvorstand leitet den Kreisvorstand nach Gesetz und  
192 Satzung

193 sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung.

194 Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach  
195 außen.

196 Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen weiteren  
197 Vorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung des  
198 gesamten

199 Kreisvorstands, mitzuteilen und in den Vorstandsprotokollen zu erfassen.

200 § 10 Delegierte des Kreisverbandes

201 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für

202 ■ eine Bezirksversammlung Oberbayern

203 ■eine Landesversammlung (LDK) Bayern  
204 ■einen Kleinen Parteitag Bayern  
205 ■eine Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland  
206 (2)Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des  
207 Landesverbandes zu beachten.  
208 § 11 Satzungsänderung  
209 (1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit  
210 der  
211 abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.(2) Änderungen der Satzung sind nur  
212 bei eingehaltener Antragsfrist (§ 5 Abs. 3) und nicht  
213 bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.  
214 § 12 Geschäftsstelle  
215 Der Kreisverband kann sich eine eigene Kreisgeschäftsstelle geben. Der  
216 Kreisvorstand  
217 führt diese eigenverantwortlich und weisungsbefugt.  
218 § 13 Auflösung  
219 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit  
220 Zweidrittel-  
221 Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des  
222 Kreisverbandes zur  
223 Urabstimmung vorzulegen.  
224 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes  
225 beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser  
226 Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu  
227 entscheiden.  
228 §14 Finanzordnung  
229 Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil  
230 dieser  
231 Satzung.  
232 § 15 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut  
233 (1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und  
234 des §  
235 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und tritt mit  
236 ihrer Annahme am 11.04.2018 in Rosenheim in Kraft.  
237 (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,  
238 entscheidet in  
239 erster Instanz das Schiedsgericht des LV.  
240 (3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt  
241 jeweils die  
242 gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß. Das Frauenstatut von  
243 BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.  
244 Rosenheim, den  
245 Steffi KönigHubert Lingweiler  
246 KreisvorsitzendeKreisvorsitzender